

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zum Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember 2023

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Herstellung des Einvernehmens von Bundestag und Bundesregierung zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. November 2023 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Winter 2013/2014 protestierten Millionen Menschen aus der gesamten Ukraine monatelang im Zentrum von Kiew. Sie forderten Demokratie, eine verlässliche Justiz, ein Ende der Korruption und den pro-europäischen Pfad für ihr Land ein, den der damalige Präsident Janukowytch unter dem Druck des Kremls verlassen wollte. Diesen Menschen war schon damals bewusst, dass für die Durchsetzung ihrer Rechte, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Würde nur die EU ein glaubwürdiger Partner sein kann. Es ging beim Euromaidan um nichts weniger als um die Vollendung des in den 1980er Jahren von den Menschen in Mittel- und Osteuropa eingeschlagenen Weges der Überwindung von Willkürherrschaft, Unterdrückung und Vetternwirtschaft. Damit steht der Euromaidan als klare Alternative zum repressiven und autokratischen System, das Wladimir Putin nicht nur in Russland und der unmittelbaren Nachbarschaft mit aller Macht und Gewalt aufrechtzuerhalten und auszudehnen sucht. Was in der Ukraine „Revolution der Würde“ genannt wird, löste eine gesellschaftliche und reformpolitische Dynamik aus und schaffte eine neue Grundlage für Demokratisierung und politisches Engagement – das Fundament eines möglichen EU-Beitritts. Der Euromaidan ist der Schlüsselmoment für die europäische Integration der Ukraine.

In dieser Dynamik sah das russische Regime eine Gefahr für den eigenen Machterhalt. Die Perspektive einer erfolgreichen, demokratischen und prosperierenden Ukraine

drohte die Defizite des russischen Gewaltsystems zu offenbaren. Bereits seit dem Euromaidan ist die Ukraine daher permanenten russischen Destabilisierungsversuchen ausgesetzt. Russland besetzte und annektierte die Krim völkerrechtswidrig und führte zwischen 2014 und 2022 einen verdeckten Krieg im Donbas, in dem 14.000 ukrainische Soldatinnen und Soldaten ihr Leben verloren und in dessen Folge 1,5 Millionen Menschen vor allem innerhalb der Ukraine vertrieben wurden. Auch mit der verbrecherischen und völkerrechtswidrigen Völlinvasion ab dem 24. Februar 2022 bekämpft das russische Regime eine freie, souveräne Ukraine und den Sieg von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im postsowjetischen Raum. Es ist ein Angriff auf die Ukraine, auf die europäische Friedensordnung und auf das Recht auf Selbstbestimmung. Kein anderes Land hat jemals einen so hohen Preis für die Hinwendung zur EU zahlen müssen wie die Ukraine.

Der Deutsche Bundestag verurteilt erneut den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf das Schärfste. Die Ukraine verteidigt ihr Überleben als unabhängiger Staat, ihre Freiheit, unsere geteilten Werte und auch unsere Sicherheit. Sie verteidigt die regelbasierte Ordnung und die Geltung des Rechts über willkürliche Gewalt. Die Zukunft der Ukraine liegt in der Europäischen Union – sie ist das Friedensversprechen, in das die Ukrainerinnen und Ukrainer heute ihre Hoffnung setzen. Es ist im strategischen, geo- und sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands und der EU, für die Souveränität und Integrität der Ukraine mit ganzer Kraft einzutreten und das Land, seine Demokratie, seine Rechtsstaatlichkeit und seine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im Zuge der Integration in die Europäische Union weiter zu stabilisieren und zu stärken.

Im Jahr 2014 unterzeichneten die Ukraine und die EU ein Assoziierungsabkommen, das 2017 vollständig in Kraft trat. Bestandteil des Abkommens ist eine tiefgreifende und umfassende Freihandelszone. Letztere zielt auf die schrittweise wirtschaftliche Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt.

Trotz der andauernden russischen Aggression sowie des Kriegsalltages hat die Ukraine ihren Kurs Richtung EU gehalten und Reformen durchgesetzt. Am 28. Februar 2022 – vier Tage nach Beginn der russischen Völlinvasion – beantragte das Land gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Mitglied der EU zu werden. Die EU-Kommission hat am 17. Juni 2022 ihre Stellungnahme („Avis“) vorgelegt. Der Europäische Rat hat am 23. Juni 2022 der Ukraine den Status eines Beitrittskandidaten zuerkannt und die von der EU-Kommission benannten sieben Reformprioritäten bekräftigt. Am 8. November 2023 hat die EU-Kommission im Länderbericht die Reformfortschritte der Ukraine erneut bewertet und aufgrund der erzielten Reformfortschritte die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen empfohlen.

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 15. November 2023 dem Deutschen Bundestag angezeigt, dass der Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 12. Dezember 2023 und der Europäische Rat am 14./15. Dezember 2023 die Fortschritte der Ukraine bewerten und über die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine entscheiden soll. Aus Sicht der Bundesregierung kann der entsprechende Beschluss erfolgen. Sie hat den Deutschen Bundestag ferner auf sein Recht zur Stellungnahme hingewiesen und bittet gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vor der abschließenden Entscheidung im Rat oder im Europäischen Rat um die Herstellung des Einvernehmens für ihre Zustimmung zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine.

In ihrem Länderbericht 2023 attestiert die EU-Kommission der Ukraine, trotz der enormen Belastung aufgrund des anhaltenden Krieges, bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung der sieben Reformprioritäten aus der Stellungnahme der EU-Kommission vom Juni 2022. So hat das Land ein transparentes und leistungsbezogenes Vorauswahlssystem für die Wahl der Richterinnen und Richter zum Verfassungsgericht eingeführt; die strukturelle Korruptionsbekämpfung und den Rechtsrahmen zur Bekämpfung der

Geldwäsche gestärkt, systematische Maßnahmen gegen Oligarchen beschlossen, das Medienrecht an EU-Recht angeglichen. Zwar hat die Verhängung des Kriegsrechts in Folge des russischen Angriffskrieges zu Einschränkungen bestimmter Grundrechte geführt, diese seien jedoch temporär und der Lage angemessen. Die Analyse der EU-Kommission zur Reformbilanz der Ukraine wird von der Bundesregierung geteilt.

Vor dem Hintergrund der gemachten Reformfortschritte – auch im Hinblick auf die 1993 festgelegten Kopenhagener Kriterien – empfiehlt die EU-Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, dass der Rat den Verhandlungsrahmen annimmt, sobald die Ukraine ein Gesetz zur Erhöhung der Personalobergrenze für das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine verabschiedet, das Gesetz zur Korruptionsprävention entsprechend der geforderten Bestimmungen überarbeitet; ein Gesetz zur Regelung der Lobbyarbeit im Einklang mit europäischen Standards als Teil des Aktionsplans zur Bekämpfung der Oligarchie verabschiedet und die Umsetzung der verbleibenden Empfehlungen der Venedig-Kommission vom Juni 2023 und Oktober 2023 im Zusammenhang mit dem Gesetz über nationale Minderheiten sowie zur Umsetzung der Empfehlungen der Venedig-Kommission im Zusammenhang mit den Gesetzen über Staatssprache, Medien und Bildung rechtlich verbindlich umsetzt.

Im Lichte der erzielten Reformfortschritte unterstützt der Deutsche Bundestag die Empfehlung der EU-Kommission an den Rat, die EU-Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine zu eröffnen. Darüber hinaus unterstützt der Deutsche Bundestag die Empfehlung der EU-Kommission an den Rat, den Verhandlungsrahmen zu beschließen, sobald die Ukraine die notwendigen weiteren Fortschritte in den von der EU-Kommission identifizierten Schlüsselbereichen erzielt hat.

Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich, dass die Europäische Kommission bereit ist, dem Rat bis März 2024 Bericht zu erstatten und mit dem vorbereitenden Arbeiten zu beginnen, insbesondere mit der analytischen Prüfung des Besitzstands (Screening) und der Ausarbeitung des Verhandlungsrahmens.

Die strikte Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bleibt Voraussetzung für den EU-Beitritt. Dabei ist der leistungsorientierte Ansatz ohne politische Rabatte für das Ziel einer nachhaltigen Stabilisierung und Demokratisierung unerlässlich. Grundvoraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit in der EU sind die Wahrung und Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte sowie des Schutzes von Minderheiten. Weitere Fortschritte in diesen Kernbereichen sind für den Beitrittsprozess unerlässlich.

Die Erweiterungspolitik ist eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb die laufenden Beitrittsprozesse und bekennt sich erneut ausdrücklich zum Ziel des EU-Beitritts der Staaten des westlichen Balkans. Die jeweiligen Regierungen müssen den notwendigen Reform- und Annäherungsprozess glaubwürdig weiter fortsetzen und die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre gemachten Zusagen einhalten.

Parallel zum Erweiterungsprozess muss die EU ihre Aufnahmefähigkeit verbessern. Beitrittsverhandlungen müssen Hand in Hand gehen mit institutionellen Reformen und der Modernisierung der gemeinsamen Politiken, um die Handlungs- und Funktionsfähigkeit einer wachsenden EU gewährleisten zu können.

- II. Der Deutsche Bundestag erklärt nach § 9 EUZBBG sein Einverständnis, dass die Bundesregierung einem Beschluss des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union zustimmt und diesen auf der Tagung des Europäischen Rates am 14./15. Dezember 2023 billigt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Beitrittsverhandlungen so gestaltet werden, dass eine konsequente Fortführung des Reformkurses und die Umsetzung beschlossener Reformen sichergestellt werden. Die Öffnung von Verhandlungsclustern und die Schließung einzelner Verhandlungskapitel oder -cluster müssen an objektive, präzise und überprüfbare Bedingungen geknüpft sein;
- sich dafür einzusetzen, dass Reformfortschritte nachdrücklich durch Anreize gefördert und belohnt und das umgekehrt anhaltende Stagnation oder sogar Rückschritte sanktioniert werden. Möglichen Zwischenschritten zu mehr Integration muss die nachhaltige Umsetzung demokratischer und rechtsstaatlicher Reformen vorausgehen;
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Rat den Verhandlungsrahmen beschließt, sobald die Ukraine weitere notwendige Fortschritte bei den dargestellten Konditionalitäten Korruptionsbekämpfung und -prävention, Deoligarchisierung und Minderheitenschutz erreicht hat;
- die Unterstützung der Ukraine europäisch und bilateral weiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortzusetzen, sowohl mit Blick auf den eingeschlagenen Reformkurs der ukrainischen Regierung als auch bei der Verteidigung und Wiederherstellung der vollständigen territorialen Integrität und Souveränität;
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Europäische Union entsprechend der „Erklärung von Granada“ parallel zum Erweiterungsprozess für die für eine Erweiterung notwendigen internen Grundlagen und Reformen sorgt;
- den Deutschen Bundestag gemäß den §§ 3 bis 6 EUZBBG fortlaufend über den Stand der EU-Beitrittsverhandlungen zu unterrichten.

IV. Der Deutsche Bundestag behält sich vor, im weiteren Verlauf zur Frage der Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine von seinen Mitwirkungsrechten in Angelegenheiten der Europäischen Union erneut Gebrauch zu machen.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.